VERORDNUNG (EWG) Nr. 618/90 DER KOMMISSION

vom 14. März 1990

mit Vorschriften zu Erstellung des Jahresinventars für die öffentlich gelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 des Rates vom 9. November 1981 über die Finanzierung bestimmter Interventionsmaßnahmen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, insbesondere von Maßnahmen wie Ankauf, Lagerung und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3757/89 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 führen die Interventionsstellen nach von der Kommission festzulegenden Modalitäten jährlich eine Bestandsaufnahme der durch die öffentlichen Interventionsstellen gelagerten Erzeugnisse durch.

Aus dem Inventar muß der genaue Warenbestand ersichtlich sein. Es muß somit das Ergebnis einer ständigen Fortschreibung für das betreffende Jahr und einer genauen Untersuchung zu einem gegebenen Zeitpunkt sein.

Im Sinne einer ordentlichen Verwaltung sollte das Bestandsverzeichnis der sich in der öffentlichen Lagerhaltung befindenden Erzeugnisse unter Zugrundelegung der von den Lagerhaltern für jedes Lagerhaus geführten und überprüften Buchhaltungen erstellt werden.

Die Angaben, die in den Monats- und Jahresinventaren enthalten sein müssen, sowie gegebenenfalls die für bestimmte Erzeugnisse geltenden Besonderheiten sind festzulegen. Außerdem sind die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Kontrollen sowie die Verfahren festzulegen, die im Falle von Unstimmigkeiten oder festgestellten Abweichungen anzuwenden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses des EAGFL —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jede Interventionsstelle erstellt zum Ende des Haushaltsjahres ein vollständiges Inventar der gelagerten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in Anwendung der Maßnahmen von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates (3) angekauft wurden. Dieses Inventar stützt sich auf die monatlich vom Lagerhalter gemäß Artikel 2 erstellten Inventare und auf die Inventurberichte, die ein Bediensteter der Interventionsstelle mindestens einmal jährlich für jedes Lager erstellt.

Artikel 2

Der Lagerhalter erstellt monatlich für jedes Lager, in dem Interventionserzeugnisse gelagert werden, ein Inventar. Dieses Monatsinventar wird der Interventionsstelle jeweils vor dem 10. des Folgemonats übermittelt.

Das Monatsinventar enthält mindestens folgende Angaben: — aus dem Vormonat übertragener Bestand, — Eingänge und Ausgänge nach Partien, — Bestand am Monatsende.

Anhang 1 dieser Verordnung enthält ein Inventarmuster.

Artikel 3

Das Buchinventar wird vom Lagerhalter in den beiden letzten Monaten des Haushaltsjahres überprüft. Die Überprüfung umfaßt die Feststellung des tatsächlichen Vorhandenseins der Ware gemäß einem Formular, dessen Muster in Anhang II enthalten ist.

Die Überprüfung erfolgt in Anwesenheit des Bediensteten der Interventionsstelle.

Ist kein Bediensteter der Interventionsstelle anwesend, so nimmt dieser die Überprüfungen bei seinem nächsten Besuch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Bestandsveränderungen vor.

Artikel 4

Anhand der Buchinventare kontrolliert der Bedienstete der Interventionsstelle vor Ort:

— das vom Lagerhalter für die Erstellung der Inventare verwendete Verfahren;

— die Angaben in der Lagerbuchführung (Eingänge, Ausgänge, Endbestände) und die Ergebnisse der jährlichen Inventur des Lagerhalters.

Der Bedienstete vergleicht diese Angaben mit den mengenmäßigen Angaben in den Büchern der Interventionsstelle und mit den Monatsinventaren.

Stimmen diese Angaben überein, so führt er eine körperliche Überprüfung von mindestens 5 % der gelagerten Menge nach der in Anhang III für alle einzelnen Erzeugnisse beschriebenen Methode durch.

(1) ABl. Nr. L 327 vom 14. 11. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 11.
(3) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

Ergeben sich Buchunterschiede oder bei der Feststellung des tatsächlichen Vorhandenseins der Ware Abweichungen, die nicht sofort geklärt werden können, so ist ein zusätzlicher Teil der Lagermenge nach derselben Methode zu überprüfen.

Diese Überprüfung erfolgt in Teilmengen von je 5 %, bis der Grund für die genannten Unterschiede oder Abweichungen festgestellt ist.

Die Interventionsstelle kann sich durch einen von einem Mitgliedstaat zugelassenen Buchprüfer oder Kontrolleur vertreten lassen. Die Kontrolle wird von einer gegenüber dem Lagerhalter unabhängigen Person durchgeführt.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle oder ihr Vertreter gemäß Artikel 4 erstellen zum Zeitpunkt der Überprüfung ein Protokoll, das mindestens folgende Angaben enthält:

a) Name des Lagerhalters und Anschrift des besuchten Lagers;

b) Datum sowie Beginn und Ende (Uhrzeit) der Überprüfung;

c) die Räumlichkeiten, in denen die Überprüfung durchgeführt wird, sowie eine kurze Beschreibung der Lagerbedingungen;

d) Name und Anschrift der Person(en), welche die Überprüfung durchführen, ihre berufliche Qualifikation sowie ihr Auftrag;

e) für jede am Lager befindliche Warenpartie die in den Büchern der Interventionsstelle angegebene Menge, die in den Lagerbüchern angegebene Menge sowie etwaige Unstimmigkeiten zwischen diesen beiden Büchern; für jede tatsächlich überprüfte Partie die gleichen Angaben sowie die vor Ort festgestellte Menge und etwaige Unstimmigkeiten;

f) die Erklärungen des Lagerhalters für etwaige Abweichungen und Unstimmigkeiten;

g) Ort, Datum und Unterschrift des Protokollführers sowie des Lagerhalters oder seines Vertreters.

Das Protokoll wird der Interventionsstelle unverzüglich übermittelt.

(2) Die Bücher der Interventionsstelle werden sofort nach Eingang des Protokolls nach Maßgabe der festgestellten und dem EAGFL gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3247/81 gemeldeten Abweichungen und Unstimmigkeiten berichtigt.

(3) Die Protokolle werden am Sitz der Interventionsstelle aufbewahrt und zur Verfügung der Kommissionsbediensteten gehalten.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(Muster)

MONATSINVENTAR

Erzeugnis :		Lagerhalter : Lager :		Nr. :	Monat :
Partie	Bezeichnung	Menge kg/t		Datum	Bemerkungen
		Eingang	Ausgang		
	Übertrag				
	Übertrag				

....., den .....

Kontrolleur Interventionsstelle

(Stempel und Unterschrift)

ANHANG II

(Muster)

JAHRESINVENTAR

Erzeugnis :		Lagerhalter : Lager : Nr. :			Jahr :
Partie	Bezeichnung	Verbuchtes Gewicht	Überprüftes Gewicht	Kontrolliertes Gewicht	Bemerkungen

Überprüftes Gewicht : Feststellung des tatsächlichen Vorhandenseins der Ware (Artikel 3)
Kontrolliertes Gewicht : ausgewählte und gewogene Partien (Artikel 4)

....., den .....

Kontrolleur Interventionsstelle

(Stempel und Unterschrift)

ANHANG III

VERFAHREN DER ÜBERPRÜFUNG

I. BUTTER

Körperliche Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

1. Auswahl einer Anzahl von Partien, die 5 % der gesamten in öffentlicher Intervention befindlichen Menge entspricht. Die Auswahl kann vor dem Besuch des Lagers anhand der Buchführungsunterlagen der Interventionsstelle vorbereitet, darf dem Lagerhalter jedoch nicht angekündigt werden.
2. Überprüfung vor Ort des Vorhandenseins der ausgewählten Partien und ihrer Zusammensetzung:
   - — Identifizierung der Kontrollnummern der einzelnen Partien und Kartons anhand der Ankaufs- oder Einlagerungsscheine;
   - — Wiegen der Paletten (1 von 10) und der Kartons (1 Karton je Palette);
   - — Beschau des Inhalts eines Kartons (1 Karton je 5 Paletten);
   - — Zustand der Verpackung.
3. Beschreibung der körperlich überprüften Partien und etwaiger Mängel im Inventurprotokoll.

II. MAGERMILCHPULVER

Körperliche Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

1. Auswahl einer Anzahl von Partien, die 5 % der gesamten in öffentlicher Intervention befindlichen Menge entspricht. Die Auswahl kann vor dem Besuch des Lagers anhand der Buchführungsunterlagen der Interventionsstelle vorbereitet, darf dem Lagerhalter jedoch nicht angekündigt werden.
2. Überprüfung des Vorhandenseins der ausgewählten Partien und ihrer Zusammensetzung vor Ort:
   - — Identifizierung der Kontrollnummern der einzelnen Partien und Säcke anhand der Ankaufs- oder Einlagerungsscheine;
   - — Wiegen der Paletten (1 von 5) und der Säcke (1 von 10);
   - — Beschau des Inhalts eines Sackes (1 Sack je 5 Paletten);
   - — Zustand der Verpackung.
3. Beschreibung der körperlich überprüften Partien und etwaiger Mängel im Inventurprotokoll.

III. GETREIDE

A. Körperliche Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

1. Auswahl der zu kontrollierenden Silozellen oder Kammern, die 5 % der gesamten in öffentlicher Intervention befindlichen Getreidemenge entsprechen. Die Auswahl kann vor dem Besuch des Lagers anhand der Buchführungsunterlagen der Interventionsstelle vorbereitet, darf dem Lagerhalter jedoch nicht angekündigt werden.
2. Körperliche Überprüfung:
   - — Überprüfung des Vorhandenseins des Getreides in den ausgewählten Zellen oder Kammern;
   - — Identifizierung des Getreides;
   - — Kontrolle der Lagerbedingungen, Vergleich der Lagerräume und der Getreidearten mit den Angaben in der Bestandsbuchführung des Lagers;
   - — Ermittlung der gelagerten Mengen nach einer zuvor von der Interventionsstelle genehmigten Methode, deren Beschreibung am Sitz der Interventionsstelle zu hinterlegen ist.
3. — Für jedes Lager sind ein Raumplan sowie die Vermessungspapiere für die einzelnen Silos und Lagerkammern zur Verfügung zu halten;
   - — das Getreide ist so zu lagern, daß eine mengenmäßige Überprüfung vorgenommen werden kann.

B. Vorgehen bei festgestellten Abweichungen.

Bei der mengenmäßigen Überprüfung der Erzeugnisse wird eine Abweichung toleriert. So ist Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung nur anwendbar, wenn das bei der Überprüfung ermittelte Gewicht wesentlich von seinem Buchgewicht abweicht, und zwar um mehr als

- — 2 % bei im Silo gelagerten Erzeugnissen,
- — 5 % bei im Flachlager gelagerten Erzeugnissen,
- — 8 % bei der Lagerung in unregelmäßigen Haufen; diese Abweichung ist bis zum 30. September 1995 anwendbar.

(Muster)

GETREIDE — BESTANDSKONTROLLE

Erzeugnis :	Lagerhalter : Lager : Nr. :	Datum :
Partie :	Buchmenge :	

A. Silobestände

Zellennummer	Volumen nach Meßurkunde m³ (A)	Festgestelltes freies Volumen m³ (B)	Volumen des eingelagerten Getreides m³ (A – B)	Festgestelltes spezifisches Gewicht kg/hl = 100	Gewicht des Getreides

Insgesamt (A) : _____

B. Flach gelagerte Bestände

	Kammer Nr.	Kammer Nr.	Kammer Nr.
Benutzte Fläche	... m² } ... m³	... m² } ... m³	... m² } ... m³
Höhe	... m }	... m }	... m }
Berichtigungen	... m³	... m³	... m³
Volumen	... m³	... m³	... m³
Spezif. Gewicht	... kg/hl	... kg/hl	... kg/hl
Gesamtgewicht	... t	... t	... t

Insgesamt (B) : .....

Gesamtgewicht am Lager : .....

Differenz zum Buchgewicht : .....

In % : .....

....., den .....

Kontrolleur Interventionsstelle

(Stempel und Unterschrift)

IV. TABAK

Körperliche Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

1. Auswahl einer Anzahl von Ballen (Verpackungseinheiten), die 5 % der gesamten in öffentlicher Intervention befindlichen Menge entspricht. Die Auswahl kann vor dem Besuch des Lagers anhand der Buchführungsunterlagen der Interventionsstelle vorbereitet, darf dem Lagerhalter jedoch nicht angekündigt werden.

2. Kontrolle der Lagerbedingungen.

3. Überprüfung des Vorhandenseins der Ballen und ihrer Zusammensetzung vor Ort:

   — Identifizierung der Ballen anhand ihrer Nummer;

   — Vergleich der Nämlichkeit der Ballen mit den Angaben in der Bestandsbuchführung des Lagers und in den Büchern der Interventionsstelle;

   — Wiegen der ausgewählten Ballen (1 von 10);

   — Beschau des Inhalts eines Ballens (1 von 5);

   — Zustand der Verpackung und insbesondere der Kennzeichnung durch die Interventionsstelle.

4. Beschreibung der körperlich überprüften Partien und etwaiger Mängel im Inventurprotokoll.

V. ALKOHOL

Körperliche Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

1. Auswahl einer Anzahl von Fässern, die 5 % der gesamten in öffentlicher Intervention befindlichen Menge entspricht. Die Auswahl kann vor dem Besuch der Lagers anhand der Buchführungsunterlagen der Interventionsstelle vorbereitet, darf dem Lagerhalter jedoch nicht angekündigt werden.

2. Überprüfung der Zollplomben, wenn diese in den einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehen sind.

3. Überprüfung des Vorhandenseins der Fässer und des Inhalts vor Ort:

   — Identifizierung der Fässer anhand ihrer Nummer und der Alkoholart;

   — Vergleich der Nämlichkeit der Fässer und des Inhalts mit den Angaben in der Bestandsbuchführung des Lagers und in den Büchern der Interventionsstelle;

   — Sinnenprüfung des Vorhandenseins von Alkohol, der Alkoholart und der Mengen in den Fässern;

   — Prüfung der Lagerbedingungen durch Beschau weiterer Fässer.

4. Beschreibung der körperlich überprüften Fässer und etwaiger Mängel im Inventurprotokoll.

VI. RINDFLEISCH

Körperliche Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

1. Auswahl einer Anzahl von Partien, die 5 % der gesamten in öffentlicher Intervention befindlichen Menge entspricht. Die Auswahl kann vor dem Besuch des Lagers anhand der Buchführungsunterlagen der Interventionsstelle vorbereitet, darf dem Lagerhalter jedoch nicht angekündigt werden.

2. Überprüfung des Vorhandenseins der ausgewählten Partien und ihrer Zusammensetzung vor Ort; diese Überprüfung umfaßt:

   — bei Fleisch in Form von Tierkörpern:

      — Identifizierung der Partien und Überprüfung der Stückzahlen;

      — Überprüfung des Gewichts von 20 % der Stücke nach Schnittführungsart und/oder Qualität;

      — Beschau des Zustands der Verpackung;

   — bei entbeintem Fleisch:

      — Identifizierung der Partien und Überprüfung der Anzahl der Kartons;

      — Überprüfung des Gewichts von 10 % der Paletten oder Behälter;

      — Überprüfung von 10 % der Kartons je Palette oder Behälter für jede Teilstückart;

      — Beschau des Inhalts der Kartons sowie des Zustands der Innenverpackung.

   Die Auswahl der Paletten/Behälter soll entsprechend der verschiedenen Teilstücke erfolgen.

3. Beschreibung der körperlich überprüften Partien und etwaiger Mängel im Inventurprotokoll.

VII. RAPS- UND RÜBSENSAMEN, SONNENBLUMENKERNE

A. Körperliche Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

1. Auswahl der zu kontrollierenden Silos oder Kammern, die 5 % der gesamten in öffentlicher Intervention befindlichen Ölsaaten entsprechen. Die Auswahl kann vor dem Besuch des Lagers anhand der Buchführungsunterlagen der Interventionsstelle vorbereitet, darf dem Lagerhalter jedoch nicht angekündigt werden.

2. Körperliche Überprüfung:

   — Überprüfung des Vorhandenseins der Ölsaaten in den ausgewählten Lagern;

   — Identifizierung der Ölsaaten;

   — Kontrolle der Lagerbedingungen, Vergleich der Lagerräumlichkeiten und der Nämlichkeit der Ölsaaten mit den Angaben in der Bestandsbuchführung des Lagers;

   — Ermittlung der gelagerten Mengen nach einer zuvor von der Interventionsstelle genehmigten Methode, deren Beschreibung am Sitz der Interventionsstelle zu hinterlegen ist.

3. — Für jedes Lager sind ein Raumplan sowie die Vermessungspapiere für die einzelnen Silos und Lagerkammern zur Verfügung zu halten;

   — die Ölsaaten sind so zu lagern, daß eine mengenmäßige Überprüfung vorgenommen werden kann.

B. Vorgehen bei festgestellten Abweichungen.

Bei der mengenmäßigen Überprüfung der Erzeugnisse wird eine Abweichung toleriert. So ist Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung nur anwendbar, wenn das bei der körperlichen Überprüfung ermittelte Gewicht bei einem im Silo gelagerten Erzeugnis um mehr als 2,0 % oder bei im Flachlager gelagerten Erzeugnissen um mehr als 5 % von seinem Buchgewicht abweicht.

(Muster)

RAPS- UND RÜBSENSAMEN, SONNENBLUMENKERNE — BESTANDSKONTROLLE

Erzeugnis :	Lagerhalter : Lager : Nr. :	Datum :
Partie :	Buchmenge :	

A. Silobestände

Zellen-nummer	Volumen nach Meßurkunde m^3 (A)	Festgestelltes freies Volumen m^3 (B)	Volumen der eingelagerten Samen m^3 (A – B)	Festgestelltes spezifisches Gewicht kg/hl = 100	Gewicht der Samen

Insgesamt (A) : _____

B. Flach gelagerte Bestände

	Kammer Nr.	Kammer Nr.	Kammer Nr.
Benutzte Fläche	... m^2 } ... m^3	... m^2 } ... m^3	... m^2 } ... m^3
Höhe	... m }	... m }	... m }
Berichtigungen	... m^3	... m^3	... m^3
Volumen	... m^3	... m^3	... m^3
Spezif. Gewicht	... kg/hl	... kg/hl	... kg/hl
Gesamtgewicht	... t	... t	... t

Insgesamt (B) : .....

Gesamtgewicht am Lager : .....

Differenz zum Buchgewicht : .....

In % : .....

....., den .....

Kontrolleur Interventionsstelle

(Stempel und Unterschrift)

VIII. OLIVENÖL

Körperliche Überprüfung im Hinblick auf die Erstellung des Inventars.

1. Auswahl einer Anzahl von Partien, die 5 % der gesamten in öffentlicher Intervention befindlichen Menge entspricht. Die Auswahl kann vor dem Besuch des Lagers anhand der Buchführungsunterlagen der Interventionsstelle vorbereitet, darf dem Lagerhalter jedoch nicht angekündigt werden.

2. Überprüfung des Vorhandenseins der Fässer und ihres Inhalts vor Ort:

   — Identifizierung der Fässer anhand ihrer Nummer und der Olivenölart;

   — Vergleich der Nämlichkeit der Fässer und des Inhalts mit den Angaben in der Bestandsbuchführung des Lagers und in den Büchern der Interventionsstellen;

   — Sinnenprüfung des Vorhandenseins von Olivenöl, der Olivenölart (Aussehen, Geruch) und der Mengen in den Fässern;

   — Prüfung der Lagerbedingungen durch Beschau weiterer Fässer.

3. Beschreibung der körperlich überprüften Fässer und etwaiger Mängel im Inventurprotokoll.